

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 15. September** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
19.8.2025	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	470
26.8.2025	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K	472

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 19. August 2025

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 44 wird die Angabe „i.d.Opf.“ durch die Angabe „i.d.OPf.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Stadt Memmingen,“.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 11 bis 20 werden die Nrn. 12 bis 21.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Stadt Günzburg,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 13 bis 15 werden die Nrn. 14 bis 16.
- c) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 17 und die Angabe „i.d.Opf.“ durch die Angabe „i.d.OPf.“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Nrn. 17 bis 20 werden die Nrn. 18 bis 21.
- e) Nach Nr. 21 wird folgende Nr. 22 eingefügt:

„22. Stadt Selb,“.

- f) Die bisherigen Nrn. 21 und 22 werden die Nrn. 23 und 24.
- g) Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 25 und die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- h) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 26 und die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
- i) Folgende Nr. 27 wird angefügt:

„27. Stadt Weißenburg i.Bay.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

München, den 19. August 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K

**Verordnung
zur Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung II und der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften**

vom 26. August 2025

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 und 7 Satz 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

**Änderung der
Lehramtsprüfungsordnung II**

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 27. Februar 2025 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ durch die Angabe „der Didaktik der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „zur Pädagogik und Psychologie“ durch die Angabe „zu den Gebieten aus Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit etwa 20 Minuten).“
 - b) In Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 1 und 2 wird die Angabe „gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung“ jeweils durch die Angabe „vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Lehramt für Sonderpädagogik hat drei Lehrproben aus der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung“.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt für Sonderpädagogik erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung das Gutachten nach Satz 1 auf Grund seiner oder ihrer Beobachtungen als Seminarlehrkraft in der vertieft

studierten sonderpädagogischen Fachrichtung und eines Vorschlags der Seminarlehrkraft im Qualifizierungsfach.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt für Sonderpädagogik hören die Leiter oder Leiterinnen der Einsatzschulen ausschließlich die Betreuungslehrkräfte in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung an.“

6. In § 22a Satz 4 und § 22b Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2 und 3 gelten“ jeweils durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gilt“ ersetzt.

7. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik innerhalb der Fachrichtungen,“ durch die Angabe „für das Lehramt an beruflichen Schulen innerhalb der Fachrichtung, für das Lehramt für Sonderpädagogik innerhalb der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung,“ ersetzt.

8. Die Überschrift des vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

9. Die Überschrift des fünften Teils wird gestrichen.

10. Vor § 42 wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Bestimmungen in § 18 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 Nr. 3, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2, § 22a Satz 4, § 22b Satz 4 und § 26 Abs. 1 Satz 2 gelten erstmalig für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fächerverbindung mit einem Qualifizierungsstudium nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der am 1. Dezember 2019 geltenden Fassung abgelegt haben. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fächerverbindung ohne ein Qualifizierungsstudium nach einer früheren als der in Satz 1 genannten Fassung der Lehramtsprüfungsordnung I abgelegt haben, legen die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis einschließlich zum Jahr 2030 nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der am 14. September 2025 geltenden Fassung ab.

(2) Die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet erstmalig zum Prüfungstermin 2027 II, bei nur jährlicher Durchführung des Vorbereitungsdienstes zum Prüfungstermin 2027, Anwendung.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. bei Fächerverbindungen mit zwei Fächern entfallen auf jedes der beiden Fächer zwei Unterrichtsstunden; nach Wahl des Prüfungsteilnehmers kann die Dauer der Lehrprobe im einzelnen Fach bis zu drei Unterrichtsstunden betragen; der Prüfungsteilnehmer muss dies dem zuständigen staatlichen Schulamt spätestens vor dem letzten Unterrichtstag vor dem Termin der Lehrprobe unter Angabe der vorgesehenen Dauer der Lehrprobe schriftlich erklärt haben; in diesem Fall muss die Dauer der Lehrprobe außerdem aus der Lehrskizze gemäß Abs. 4 ersichtlich sein;
- 2. bei Fächerverbindungen mit drei Fächern wählt der Prüfungsteilnehmer hieraus zwei Fächer, auf die jeweils zwei Unterrichtsstunden entfallen; der Prüfungsteilnehmer teilt seine Wahl spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien dem Prüfungsamt schriftlich mit; wird die Wahl nicht rechtzeitig getroffen, trifft der Leiter des Prüfungsamts die Wahl; Nr. 1 Teilsatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dabei haben beide Lehrproben gleiches Gewicht.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Bei Fächerverbindungen mit drei Fächern wählt der Prüfungsteilnehmer hieraus ein Fach, das gesondert geprüft wird. ⁴Die beiden weiteren Fächer werden in einer Prüfung zusammengefasst. ⁵§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Teilsatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

3. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Früher im Vorbereitungsdienst nach Satz 1 bereits abgeleistete Zeiten können durch die Ernennungsbehörde angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“

4. Die Überschrift des vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

5. Die Überschrift des fünften Teils wird gestrichen.

6. Vor § 30 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Übergangsbestimmungen

Für Prüfungsteilnehmer, die die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften in einem Ausbildungsgang mit vier Fächern nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) in der am 31. August 2022 geltenden Fassung abgelegt haben, finden die Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3 sowie des § 17 Abs. 1 in der am 14. September 2025 geltenden Fassung bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2030 Anwendung.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 2025 in Kraft.

München, den 26. August 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Anna S t o l z , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612